

Wechselspiel von Adsorption und Desorption:
Zahnverfärbungen durch Tee und Wein 9

Interview mit Dr. N. Linden, Generalsekretär der DGEEndo:
Neuer Weg zum Endodontiespezialisten 10

Praxis aktuell

Der Weg zur erfolgreichen Praxisführung:
Zahnmedizinisch gesehen ein Profi, unternehmerisch aber ein Amateur 6

Professor Dr. med. dent. Klaus M. Lehmann zum 65. Geburtstag:
Nicht nur als Hochschullehrer eine Persönlichkeit mit Profil 12

Internetseiten 17-20

Leserforum 25

Exklusiv bei
GmDs www.gmDs-dental.de
Medical & Dental Service GmbH
56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon: 0 26 24 - 94 99 - 0
Fax: 0 26 24 - 94 99 29

„Abgezockt, geschlampt und gepfuscht.“

Wuchernder Zahnstein

Innerhalb von zehn Tagen besuchte der *Öko-Test*-Redakteur acht Praxen zur Routine-Untersuchung, wobei ihm in sechs Praxen nach entsprechender Befunderhebung „Zahnstein entfernt“ und entsprechend berechnet wurde. Der *Öko-Test*-Redakteur: „Während meiner Odyssee durch die Praxen schien sich mein Zahnstein explosionsartig zu vermehren“. Das Urteil der *Öko-Tester*: „Wir wissen es nicht genau, aber entweder pfuschen die Zahnärzte bei der Beseitigung von Zahnstein, oder ihr anstrengender Dienst lässt ihnen keine Zeit für den Besuch beim Optiker.“



Nach gemeinsamer Ausarbeitung des Zahnärzte-Praxistests der *Öko-Test*-Zeitschrift, deren Redakteur als Testperson wirkte, mit dem MacDent-Gründer und Vorstand Dr. Armin Jäkel hatte eine „MacDent-Mitgliedspraxis“ (die auch namentlich genannt wird), die nach den hohen Qualitätsstandards dieses Konzepts arbeitet, einen Grundbefund vom Gebiss des Test-Redakteurs erhoben. „Demnach sollte nach einer professionellen Zahnreini-

(Fortsetzung auf Seite 4)

Oberste Verwaltungsrichter urteilen endgültig:

Arzt darf nicht als Zahnarzt arbeiten

Ärzte können sich nicht auch als Zahnärzte niederlassen. Das hat nach vierjährigem Rechtsstreit nun abschließend das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Dabei stützten sich die Richter auf europäisches Recht. Allein nach dem Zahnheilkundengesetz aus dem Jahr 1952 wäre die Niederlassung auch als Zahnarzt möglich.

„Es liegt auf der Hand, dass dies im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Patienten unerträglich wäre“, heißt es in dem jetzt schriftlich veröffentlichten Urteil (Bundesverwaltungsgericht, Az.: 3 C 39.03). So waren die im November 2001 schon einmal mit dem Streit zwischen einem approbierten Arzt und der Landes-

zahnärztekammer (LZÄK) Hessen befassten obersten Verwaltungsrichter froh, den Fall dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorlegen zu können. Und der stellte im November 2003 klar: Der Beruf des Zahnarztes setze eine mindestens fünfjährige universitäre Ausbildung in dieser Heilkunst voraus. Damit sei es

Die höchsten Einkommen erzielte bei den Kassen ein Vorstand mehrerer Innungskrankenkassen mit zusammen 221.000 Euro, bei den Ärzten ist der niedersächsische Vorsitzende der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KV) mit 165.000 Euro Spitzenreiter. Kommentar eines bayerischen Kassenvorstands zu den „Aufwandsentschädigungen“ der Ehrenamtsträger bei Zahnärzten, die „ja noch nebenher ihre Praxis führen und dort mit Assistenten Geld verdienen“: „Wenn ich die Ehrenamtsbezüge – die Tageszeitung *Bild* spricht von ‚geringen Funktionären‘ – sehe, weiß ich, warum die nicht hauptamtlich tätig sein wollen: Weil sie dann viel weniger als heute verdienen und mehr Verantwortung tragen müssen.“

Anders als die Ärzte mit ihren 23 KVen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV), die wie vom Gesetzgeber gefordert im *Deutschen Ärzteblatt* eine Aufstellung der Einkünfte der Vorsitzenden, Stellvertreter und Beisitzer aus den Ehrenämtern – also die Aufwandsentschädigung, die Übergangsgelder, zusätzliche Kostenerstattungen für Praxisvertreter, die Nutzung eines Dienstwagens – detailliert in einer Übersicht veröffentlicht haben, haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die KZVen im Bundesanzeiger wie in den *Zahnärztlichen Mitteilungen* nur die entsprechenden Regelungen auf Grund von Beschlüssen der Vertreterversammlung

nicht vereinbar, wenn deutsches Recht es einem Arzt erlaube, als Zahnarzt zu arbeiten.

Daran war das Bundesverwaltungsgericht gebunden. In zweiter Runde fand es nun einen Weg, das Zahnheilkundengesetz nicht gleich zu verwerfen, sondern es entsprechend auszulegen. Danach wäre einem approbierten Arzt die Tätigkeit auch als Zahnarzt nur erlaubt, „wenn und soweit dies durch besondere bundesrechtliche Vorschriften eigens gestattet wird“. An diesen Vorschriften aber fehle es, soweit das Bundesverwaltungsgericht.

DZW

Lesen Sie die
aus Praxis
Politik,
Besuchen
www
E-Mail: r